

werden. Zur Entscheidung der Frage, ob alle wesentlichen Prozeßformen beobachtet sind, dient das Protokoll. In demselben müssen die erheblichen gerichtlichen Acte, der Verlauf jedes Vorganges (z. B. die Erklärung des Angeeschuldigten auf die an ihn gestellte Frage, die einzelnen Depositionen der Zeugen) vollständig, klar und genau, in directer Rede, unter möglichster Beibehaltung der eigenen Worte der vor Gericht redenden Person dargestellt werden (c. 11, X 2, 19; 1. 10, § 5, Dig. 48, 18). Die Protokolle wie überhaupt die Prozeßacten sind in der Landessprache abzufassen (Kundschreiben der S. C. Episc. vom 1. August 1851 und Formeln für die bischöflichen Gerichte; Bangen 523 ff.). Das Protokoll soll sofort nach Vornahme der gerichtlichen Handlung niedergeschrieben werden. Es muß den Ort, die Zeit seiner Errichtung (des gerichtlichen Actes) und die bei der Handlung gegenwärtigen Personen (Richter und Actuar) angeben, was nach der üblichen Form im Eingange des Protokolls geschieht. Fassuren sind in Protokollen nicht zulässig; Verichtigungen sind am Rande des betreffenden Satzes vorzumerken und vom Secretär zu beglaubigen. Daß über die Aussagen der Theilbeteiligten (Angeeschuldigten, Zeugen u.) ausgesprochene Protokoll ist den einvernommenen Personen vorzulegen oder vorzulesen und von diesen durch Unterschrift zu bekräftigen. Falls diese Unterschrift verweigert wird, ist der Grund hierfür im Protokoll anzugeben.

1. Von den wesentlichen Formen des Prozeßes ist die erste die sogen. Klage (s. d. Art.), ohne welche die Einleitung eines prozeßualen Verfahrens nicht stattfindet. Im streitigen Prozeß geht dieselbe aus von der Person oder Partei, welche sich in ihren Rechten gekränkt findet und gerichtliche Anerkennung eines bestimmten Anspruches erwirken will. Auch der Criminalprozeß setzt eine Klage voraus, nur ist die Person des Klägers in den verschiedenen Arten dieses Prozeßes (s. ob. I) eine verschiedene. Im Anklageprozeß, der übrigens seit der Einführung des Inquisitions- und Denuntiationsverfahrens nur zur Verfolgung von Vergehen zulässig ist, gegen welche ex officio nicht eingeschritten wird, bildet der Kläger die eine Partei; ihm gegenüber steht der Verklagte als gleichberechtigte Partei. Der Richter hat dagegen weder die Rolle des Klägers noch die des Verteidigers; er darf wohl eine selbständige Thätigkeit zur Erforschung der Wahrheit entwickeln, muß aber vor Allem den Anträgen des Klägers zur Begründung der Klage (bezw. des Verklagten zur Verteidigung) nachkommen. Im Denuntiations- und Inquisitionsprozeß liegt die Function des Klägers beim Gerichte selber. Die Anzeige eines Vergehens bezweckt nur die Einleitung des Verfahrens, der Anzeigende übernimmt aber nicht die Rolle des Klägers. Darnach ist nun auch die Einrichtung und Einreichung der Klage zu normiren. Von der Klage im streitigen Prozeß gilt hauptsächlich das

im Art. Klage, prozeßuale, Angeführte. Im Anklageprozeß hat der Ankläger seine Klage, die Bezeichnung einer mit Strafe bedrohten That und der Beweismittel hierfür, sowie für die Schuld des Angeklagten, vor dem zuständigen Richter mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine diesem vorgelegte Anklageschrift zu erheben (c. 1, C. II, q. 8). Dabei muß eine genaue Bezeichnung des Angeklagten, des ihm zur Last gelegten Vergehens nach Ort, Zeit und Thatumständen, mit Beweismitteln für jede thatsächliche Behauptung, stattfinden (L. 3, Dig. 48, 2). Die Klage braucht jedoch keinen speciellen Strafantrag zu enthalten. Sie muß zugelassen werden, auch wenn der Angeklagte nicht von der fama (Gerücht) des fraglichen Vergehens bezichtigt wird. Der Ankläger übernimmt aber die Beweislast und die Verantwortung, bei einer wirklich falschen Anklage der poena talionis, der Strafe der Verleumdung zu verfallen. Zur Erhebung der Anklage sind diejenigen unfähig, welche nicht berechtigt sind, vor Gericht zu stehen oder gerichtliches Zeugniß abzugeben, z. B. Personen, welche unter 14 Jahre alt (impuberes), insam (ehelos), unzurechnungsfähig, wegen eines Verbrechens angeklagt oder deshalb verurtheilt oder excommunicirt sind; ferner die dem Angeklagten zu nahe verwandten oder von ihm abhängigen (familiares) oder ihm feindliche Personen. Die letzteren werden jedoch als Ankläger sowohl in eigener (z. B. Beleidigungs-) Klage, als wenn das Wohl der Kirche (utilitas publica ecclesiae) die Anklage erheischt, zugelassen. Der Richter prüft die Legitimation und Tauglichkeit des Anklägers sowie die rechtliche Begründung der Anklage und entscheidet über die Zulassung. — Das Anzeige-(Denuntiations-)Verfahren wird auf die dem zuständigen Richter gemachte Anzeige eines begangenen Vergehens eingeleitet. Die Anzeige soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die private Mahnung vergeblich war. Die Anzeige bezweckt entweder die Besserung des Angezeigten durch den Bischof (kirchlichen Richter) (via denuntiationis ad poenitentiam), indem dieser zur correctio paterna des Angezeigten veranlaßt wird (vgl. Droste, Kirchliches Disciplinar- und Criminal-Verfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882, 74 ff.), oder das strafgerichtliche Einschreiten gegen den Denuntiaten (denuntiatio ad poenam). Sie muß, sofern sie ein gerichtliches Einschreiten veranlassen soll, begründet sein. Der Anzeiger braucht sich freilich nicht wie ein Ankläger durch Unterschrift zur Uebnahme der Parteirolle zu verpflichten, um zum Beweise zugelassen zu werden (c. 16, X 5, 1); er muß aber dem Richter den Thatbestand, die denselben und die Schuld des Angeklagten begründenden Thatfachen, die Qualität, Zeit und den Ort des Vergehens, die desfallsigen Beweismittel mittheilen. Deshalb werden auch die oben erwähnten, zur Erhebung einer Anklage nicht berechtigten resp. befähigten Personen als Anzeiger (arbitrio ju-